

SATZUNG

des Verbandes der Freunde des Gartens in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

21.04.2018)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Freunde des Gartens in Mecklenburg – Vorpommern e.V.“ – im folgenden VFGiMV genannt-. Er hat seinen Sitz in Bad Doberan und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. 2478 eingetragen.
2. Der VFGiMV ist die Organisation der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine der Gartenfreunde in Mecklenburg-Vorpommern. Er ist Rechtsnachfolger des VKSK, Fachrichtung Kleingärtner und Wochenendsiedler sowie des Kreisverbandes der Gartenfreunde Bad Doberan e.V..
3. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rostock.

§ 2 Ziel, Zweck, Aufgaben und Arbeitsgrundlagen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der VFGiMV mit Sitz in Bad Doberan verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Einflussnahme auf die umweltgerechte gärtnerische Tätigkeit in den Mitgliedsvereinen, Betreuung der Mitgliedsvereine,
- Erhaltung bestehender sowie gegebenenfalls Schaffung neuer Kleingartenanlagen als Dauerkleingärten,
- Sammlung und Weitergabe von Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung sowie der kleingärtnerischen Nutzung.

Die Mittel des VFGiMV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitgliedsvereine dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des VFGiMV erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des VFGiMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in VFGiMV kann jeder im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragene Kleingartenverein werden, der die gleichen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im VFGiMV ist schriftlich an den Vorstand des VFGiMV zu stellen. Die Aufnahme wird wirksam mit Beschluss des Vorstandes des VFGiMV. Im Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme seitens des Antragstellers besteht nicht. Der Bescheid über eine Aufnahme ist dem antragstellenden Verein schriftlich zu erteilen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.

3. Die dem VFGiMV angeschlossenen Vereine sind:

- an die Satzung des VFGiMV in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Sie haben sie einzuhalten und zu verwirklichen. Sie gestalten ihre Vereinssatzung so, dass divergierende Positionen nicht auftreten.
- an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden.
- an die durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen und Richtlinien des VFGiMV in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Ein Austritt eines Mitgliedsvereines des VFGiMV ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich. Der Austritt ist unter Vorlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereines bis zum 30.06. des entsprechenden Jahres dem Vorstand des VFGiMV schriftlich zu erklären. Die schriftliche Erklärung muss dem VFGiMV bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres mit Einschreiben (Einwurfeinschreiben oder Einschreiben/Rückschein) zugegangen sein.

Geht die Austrittserklärung des Mitgliedsvereines dem VFGiMV erst nach dem 30.06. zu, wird der Austritt erst mit Ablauf des darauf folgenden Kalenderjahres wirksam.

Löschung des Mitgliedsvereines nach Auflösung des Vereines bzw. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.

Nach Auflösung des Mitgliedsvereines endet die Mitgliedschaft zum VFGiMV mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses.

Ausschluss

Ein Mitgliedsverein kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem VFGiMV ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedsvereines bedarf es einer vorherigen schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand des VFGiMV mit dem Hinweis auf die Rechtsfolge des Ausschlusses bei einer nochmaligen Pflichtverletzung.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand des VFGiMV ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand oder schriftlich zu den vorgeworfenen Pflichtverletzungen zu äußern.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsvereins ist in der Vorstandssitzung des VFGiMV zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einwurfeinschreiben oder Einschreiben/Rückschein) zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufungseinlegung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufungseinlegung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des VFGiMV schriftlich mittels Einschreiben (Einwurfeinschreiben oder Einschreiben/Rückschein) eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand des VFGiMV innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht der Mitgliedsverein von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass seine Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Organe des VFGiMV

Organe des VFGiMV sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des VFGiMV. Sie findet alle zwei Jahre statt.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Satzungsdelegierten und den Wahldelegierten der Vereine. Satzungsdelegierte sind die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter entsprechen der Satzung der Mitgliedsvereine in der jeweils gültigen Fassung. Wahldelegierte werden durch die Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel benannt:
 - bis 50 Parzellen: Wahldelegierter identisch mit Satzungsdelegiertem
 - 51 bis 150 Parzellen: ein Wahldelegierter
 - über 150 Parzellen: zwei Wahldelegierte
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand des VFGiMV einzuberufen. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Auf Verlangen von mindestens 30% der Mitgliedsvereine des VFGiMV ist binnen zwei Monaten nach Verlangen der Mitgliedsvereine eine außerordentliche

Delegiertenversammlung durch den Vorstand des VFGiMV einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich zu begründen.

5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bzw. Beschlussfassung seitens der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des VFGiMV einzureichen. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Zulassung ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist. Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, vor der Abstimmung wird eine geheime Abstimmung durch einen der anwesenden Delegierten beantragt. Es zählen nur abgegebene Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des VFGiMV.

Bei Beschlussfassung sind folgende qualifizierte Stimmmehrheiten erforderlich:

- a) $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Auflösung des Verbandes,
- b) $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderung sowie Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

7. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfgruppe,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern, Delegierten zu Verbandsorganen und anderen Funktionsträgern,
- Beschluss über Satzungsänderungen,
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und Mahngebühren,
- Beschlussfassung von Grundsatzdokumenten des Verbandes,
- Beschlussfassung von Richtlinien und Ordnungen des Verbandes,
- Beschlussfassung über Kooperationsverträge des Verbandes,
- Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften im Verband,
- Bestätigung über Beschlüsse des Vorstandes zur Aufnahme neuer Mitglieder,
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedsvereinen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren und kann dort von den Mitgliedsvereinen eingesehen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden

- dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter / Finanzen und
 - bis zu weiteren zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den VFGiMV gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des VFGiMV berechtigt, wobei jeweils der Vorsitzende oder der Stellvertreter mitzuwirken haben.

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung kann ein(e) geeignete(r) Geschäftsführer(in) hauptamtlich angestellt werden. Anstellung und Vergütung regelt der Vorstand. Hauptamtlich Angestellter kann ein Mitglied des Vorstandes oder eine andere geeignete Person sein. Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Zeitkräfte angestellt werden.

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich auf der Grundlage:

- der Satzung des VFGiMV in der jeweils gültigen Fassung,
- eines Arbeitsplanes und eines Haushaltsplanes
- der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung, der Finanzordnung und weiterer Ordnungen des Vorstandes in den jeweils gültigen Fassungen,
- der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnungen und Richtlinien im Land Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils gültigen Fassungen und
- der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen unter dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit den Mitgliedsbeiträgen.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Organe des VFGiMV sowie die Mitglieder der Beiräte, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden.

Die Vorstandsmitglieder des VFGiMV erhalten gegen Nachweis (Beleg) einen steuerfreien Ersatz ihrer Auslagen (wie bspw. Reise- und Kommunikationskosten). Die jeweils geltenden steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten bis zur Einberufung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins des VFGiMV. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus (z.B. durch Niederlegung seines Vorstandsmandates), so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Delegiertenversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- Einberufung von Beiräten, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur der zu beschließenden Regelung erklären.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfgruppe besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
2. Die Rechnungsprüfgruppe wacht über die Finanzwirtschaft des VFGiMV. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Buchführung, Kasse und Ordnungsgemäßheit der Geschäfte des Vorstandes anhand der Satzung und des Haushaltsplanes. Arbeitsgrundlage ist die Prüfordnung vom 07.03.2008.
3. Die Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes des VFGiMV sein. Sie sind nicht an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Prüfgruppe wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins des VFGiMV.
4. Prüfungen sind in Vorbereitung der Delegiertenversammlung nach Erstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form niederzulegen und von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungsgruppe zu unterschreiben. Der Prüfbericht ist dann von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungsgruppe auf der Delegiertenversammlung vorzutragen.

Sofern während der Prüfungen in Vorbereitung der Delegiertenversammlung Unregelmäßigkeiten von den Mitgliedern der Prüfgruppe festgestellt werden, ist der Vorstand des VFGiMV unverzüglich darüber zu informieren.

§ 8 Finanzielle Mittel

1. Der VFGiMV finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Umlagen der Vereine,
 - Zuwendungen,
 - Spenden,
 - Zuwendungen aus Stiftungen,
 - Pachteinnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Parzelle wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist am 31.03. für das laufende Geschäftsjahr an den VFGiMV fällig. Die Meldung der Parzellen- und Mitgliederzahl durch die Mitgliedsvereine an den VFGiMV erfolgt jeweils zum 31.01. des laufenden Jahres.
4. Vereine, die den Generalpachtverträgen des VFGiMV unterliegen und nicht Mitglied des VFGiMV sind, sind zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes in Höhe der dreifachen Höhe der jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge zum VFGiMV verpflichtet.
5. Die Obergrenze der Umlage beträgt maximal das sechsfache des Jahresmitgliedsbeitrag.
6. Bei Zahlungsverzug des säumigen Vereins kann der VFGiMV neben den gesetzlichen Verzugsfolgen eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € je Mahnung zuzüglich der Portokosten erheben. Für die Dauer des Verzugs mit der Beitragszahlung verliert das Mitglied seine Stimmrechte in der Delegiertenversammlung.
7. Die Finanzen sind durch den 2. Stellvertreter/Finanzen auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne zu verwalten.
8. Der VFGiMV haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen.
9. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung und Vermögensanfall

Für den Beschluss zur Auflösung des VFGiMV ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Delegierten des VFGiMV erforderlich. Sollten in der entsprechenden Delegiertenversammlung nicht alle Delegierten des VFGiMV anwesend sein, ist eine neue Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die die Auflösung des VFGiMV als einzigen Tagesordnungspunkt zum Inhalt haben muss. In dieser Delegiertenversammlung ist dann für den Beschluss zur Auflösung des VFGiMV eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich.

Bei Auflösung des VFGiMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Alle Funktionsbezeichnungen erfolgen unabhängig vom Geschlecht des Funktionsträgers.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber innerhalb von vier Wochen schriftlich zu informieren.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung/dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung getroffen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 21.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender

1. Stellvertretende/Stellvertreter

B. Schumann
B. Ringels

2. Stellvertretende/Stellvertreter

Mitglied

Mitglied

Bad Doberan, den 21.04.2018